



# **Hygienekonzept des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. für Ligawettkämpfe im Sportjahr 2020/2021**

(Fassung vom 14.09.2020)

## **A. Einleitung**

Die folgenden Regelungen gelten im Sportjahr 2020/2021 für den Ligabetrieb in den, vom Württembergischen Schützenverband durchgeführten Ligen. Sie sollen die Organisation des Ligabetriebes während der Corona-Pandemie erleichtern und vereinheitlichen. Diese Regelungen ergänzen die individuellen Regelungen, die jeder Ausrichter (Heimverein) in einem eigenen Hygienekonzept zu erstellen hat. Generell gelten alle Festlegungen und Verordnungen des Bundes, des jeweiligen Bundeslandes sowie der betroffenen Kommune (jeweils in ihrer gültigen Fassung) die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus beinhalten. Mögliche Auflagen der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu beachten.

## **B. Allgemeines**

1. Der Vorstand des Württembergischen Schützenverbandes ist berechtigt, jederzeit Änderungen, Ergänzungen und, Nachträge zu diesen Regelungen vorzunehmen.
2. Für das Mitführen eines geeigneten Mund-Nasenschutzes, hat jeder selbst Sorge zu tragen.
3. Am Sportbetrieb können nur Sportler teilnehmen, die dieses Hygienekonzept akzeptieren, spätestens nach erfolgter Belehrung. Die Sportanlagen nutzenden Vereine, müssen dieses Hygienekonzept durch den vertretungsberechtigten Trainer/Betreuer schriftlich anerkennen.
4. Untersagt sind Wettkämpfe mit insgesamt über 500 teilnehmenden Personen, dazu zählen Sportler und Zuschauer, bis einschließlich 31.10.2020
5. Eine mögliche Haftung für den ausrichtenden Verein eines Wettkampfes ergibt sich nur dann, wenn der ausrichtende Verein seiner besonderen (Corona-)Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt und ihn somit auch ein „Verschulden“ trifft.

## **C. Hygienekonzept**

1. Der jeweilige Ausrichter (im Normalfall der Heimverein) hat ein Hygienekonzept für alle von ihm ausgerichteten Ligawettkämpfe (und damit auch für alle von ihm genutzten Stände) zu erstellen. Dieses Hygienekonzept muss den Anforderungen genügen, die sich aus der Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) des Landes Baden-Württemberg und den Regelungen der örtlich zuständigen Behörden ergeben. Dieses Hygienekonzept ist den örtlichen Behörden zur Genehmigung vorzulegen.
2. Als Hilfestellung hat der WSV eine Vorlage für Hygienekonzepte erstellt, die alle Vereine an ihre örtlichen Gegebenheiten anpassen können (siehe Abschnitt J).
3. Der Ausrichter stellt sicher, dass dieses Konzept während des Ligawettkampfes beachtet und umgesetzt wird.

#### **D. Anforderungen an den Ausrichter (Heimverein)**

1. Der Ausrichter hat den/die Gastverein/e und die Kampfrichter spätestens eine Woche vor dem Wettkampftermin per E-Mail über die Besonderheiten seines Hygienekonzepts zu informieren. Hierbei muss der Ausrichter mindestens folgende Angaben machen:
  - Besonderheiten bei der An- und Abreise.
  - Zugang/Wege zur Halle bzw. zu den Umkleieräumen (ggfs. unter Benennung der vorgesehenen Umkleieräume).
  - Zeiten, zu denen die vorgesehenen Umkleieräume den Schützen und Kampfrichtern voraussichtlich zur Verfügung stehen.
  - Besonderheiten bei der Nutzung der Toiletten.
  - Anzahl der zugelassenen Zuschauer.
2. Der Ausrichter hat in seinem Hygienekonzept einen oder mehrere Hygienebeauftragte zu benennen. Hiervon muss mindestens ein Hygienebeauftragter beim Wettkampf anwesend sein. Der Hygienebeauftragte kann nicht gleichzeitig Teilnehmer am Wettkampf sein.
3. Mindestens am Eingang der Halle, am Kampfrichtertisch sowie in den Waschräumen muss der Ausrichter ausreichend geeignetes Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
4. Die Mannschaftsbereiche, die Schießtische, Standanlagen und der Kampfrichtertisch müssen vor jedem Wettkampf desinfiziert werden. Hierfür ist der Hygienebeauftragte des Ausrichters zuständig.
5. Sollten Mannschaften aufgrund behördlicher Auflagen zu einem Wettkampf nicht antreten können oder Vereine aufgrund solcher Gründe für einen Wettkampf keine Halle stellen können, so ist der zuständige Ligaleiter umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu informieren. Belege sind beizufügen.
6. Die Ein- und Ausgänge sind wo immer möglich so zu gestalten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
7. Toiletten mit entsprechender Ausstattung (Seife, Papiertücher und/ oder Desinfektionsmittel) stehen für die Sportler, Trainer/Betreuer zur Verfügung.
8. In Toiletten, Duschen und Umkleiden ist ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Nutzern zu wahren. Der Aufenthalt sollte auf ein Mindestmaß begrenzt sein.
9. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters/Hallenbetreibers ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, insbes. bei Nichteinhaltung der Corona-Regelungen, wird der Wettkampf sofort abgebrochen und die betreffende Person wird des Standes verwiesen

#### **E. Nachverfolgung von Kontakten**

1. Es gilt eine Dokumentationspflicht für alle Teilnehmer am Wettkampf (insbesondere Mannschaften, Kampfgericht) sowie für alle Zuschauer. Dazu sind Listen für die Nachverfolgung von Kontakten durch den Ausrichter (Heimverein) zu führen. Die Eintragung auf dem Ergebnisbogen ist hierfür nicht ausreichend. Im Anhang stellt der WSV seinen Vereinen Vordrucke zur Verfügung, die hierfür verwendet werden können. Die Kontaktverfolgung kann anstatt durch Listen auch mittels anderer geeigneter Methoden erfolgen (z.B. Online-Registrierung).
2. Der Gastverein stellt dem Ausrichter (Heimverein) unverzüglich bei Ankunft am Wettkampfort eine Liste der anwesenden Mannschaftsmitglieder zur Verfügung.
3. Alle Listen müssen vom Ausrichter (Heimverein) unter Beachtung der Vorschriften aus der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg drei Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet werden.

4. Die Einverständniserklärung zur Kontaktverfolgung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb. Alle Schützen und Zuschauer, die die Eintragung in die Liste verweigern, dürfen die Halle nicht betreten und können nicht am Wettkampf teilnehmen.

#### **F. Krankheit und Infektionsverdacht**

1. Alle Teilnehmer am Wettkampf und alle Zuschauer erklären, dass sie in den letzten zwei Wochen vor dem Wettkampf keine Krankheitssymptome hatten oder innerhalb dieser Zeit wissentlicher Kontakt zu infizierten Personen bestand. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen weder zum Wettkampf anreisen noch sich in der Halle aufhalten. Dies gilt auch für Personen aus Haushalten mit einer erkrankten Person.
2. Die Vereine müssen bei akuten Krankheitsfällen oder Infektionsverdacht umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren.
3. Sollte bei einem Teilnehmer am Wettkampf eine chronische Erkrankung (z.B. Asthma, Allergien, Sinusitis) bekannt sein, empfehlen wir eine ärztliche Bestätigung mit sich zu führen, um Missverständnissen vorzubeugen.

#### **G. Teilnehmer am Wettkampf**

1. Als Teilnehmer am Wettkampf gelten Schützen, Trainer, Trainer-Assistent, Mannschaftsbegleiter, Kampfrichter, Kampfrichterbetreuer, Kommissar und Hallensprecher.
2. Eine Mischung von Teilnehmern am Wettkampf und Zuschauern hat zu unterbleiben.
3. Wenn mehrere Begegnungen nacheinander stattfinden, so dürfen die Teilnehmer an einer nachfolgenden Begegnung die Mannschaftsbereiche, den Bereich um den Kampfrichtertisch und die Schießstände erst betreten, wenn die Teilnehmer der vorherigen Begegnung diese Bereiche verlassen haben und der Hygienebeauftragte den Einlass gewährt.
4. Alle Personen im Mannschaftsbereich müssen während der laufenden Begegnung einen Mindestabstand von 1,5m zueinander einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
5. Die Trainer und Sportler sind entsprechend der unter Pkt. A genannten Verordnungen, der Hygieneregeln BZgA (Aushänge) sowie dem betreffenden Hygienekonzept der Hallen schriftlich zu belehren und haben diese mit Ihrer Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.
6. Alle Schützen desinfizieren sich beim Betreten der Schießstände die Hände.
7. Ungeübte Schützen (d.h. Personen die keine Erfahrungen im Umgang mit dem Sportgerät haben) dürfen die Schießsportanlagen noch nicht betreten, da bei diesen Personen der direkte Eingriff durch den Schießleiter aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein muss und somit der geforderte Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Dabei würden aber die 1,50 m Sicherheitsabstand unterschritten.
8. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters/Hallenbetreibers ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, insbes. bei Nichteinhaltung der Corona-Regelungen, wird der Wettkampf sofort abgebrochen und die betreffende Person wird des Standes verwiesen
9. Am Sportbetrieb können nur Sportler teilnehmen, die das aushängende Infektionsschutzkonzept in seiner aktuellen Form akzeptieren, entweder durch schriftliche Belehrung oder den Eintrag in die Schießkladde des jeweiligen Standes.
10. Mund-/Nasenschutz ist von allen Beteiligten (Trainer, Betreuer, Standpersonal, Kampfrichter, etc.) ab dem Parkplatz zu tragen, Sportler tragen den Mund-/Nasenschutz vom Parkplatz bis zum Schießstand und ab Schießstand bis zum Parkplatz. Trainingsmöglichkeiten werden nicht angeboten.

11. Ausländische Schützen können, soweit die staatlichen Reisebeschränkungen dieses zulassen, unter Einhaltung der Bedingungen eingesetzt werden. Die Entscheidung muss der Verein nach Prüfung der Gegebenheit selbst treffen.

#### **H. Kampfgericht**

1. Im Bereich des Kampfgerichts dürfen sich ausschließlich die Kampfrichter des laufenden Wettkampfes sowie andere Teilnehmer des laufenden Wettkampfes aufhalten.
2. Das Kampfgericht darf während des laufenden Wettkampfes nicht durch den Ausrichter ausgetauscht werden.
3. Die Kampfrichter müssen einen Mindestabstand von 1,5m zueinander einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
4. Zwischen dem Kampfrichtertisch und den Mannschaftsbereichen muss ein Mindestabstand von 2m eingehalten werden.
5. Die Kampfrichter kontrollieren vor Beginn des Wettkampfes die Anwesenheitslisten der Mannschaften und gleichen diese mit dem Ergebnisbogen ab.

#### **I. Zuschauer**

1. Die maximale Anzahl an Zuschauern ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Sie ist im Hygienekonzept festzulegen und vom Ausrichter (Heimverein) entsprechend zu kontrollieren.
2. Zuschauer müssen einen Mindestabstand von 1,5m zueinander einhalten sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausnahmen hiervon regelt das Hygienekonzept des Ausrichters (z.B. für Personen aus demselben Haushalt).

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Stuttgart, den 14.09.2020

## J. Hygiene Konzept des Vereins \_\_\_\_\_

### 1. Allgemeines

- Dokumentationspflicht aller Anwesenden
- Hygienebeauftragter ist/sind:  
Diese Person/en ist/sind für die Umsetzung der Hygieneregeln, das Bereitstellen und Kontrollieren von Material (bspw. Seife, Papierhandtücher etc.), die Beschilderung sowie für die Dokumentation der Anwesenden verantwortlich und ist in der Lage, allen Gästen Auskunft zu geben
- vereinseigene Funktionäre und vor allem Trainer sind in das Konzept eingewiesen worden
- im Wettkampfbetrieb werden gegnerische Mannschaften und das Kampfgericht rechtzeitig über das Hygienekonzept informiert. Hier werden folgende Punkte kommuniziert werden:
  - o Verfügbarkeit Duschen und Kabinen inkl. Nutzungsplan mit Zeitfenstern für die einzelnen Mannschaften
  - o Bereiche zum Warten vor und nach dem Wettkampf sowie für Taschen und Material
  - o Regelung für Zu- und Abgang zum und vom Schießstand weg
  - o Regelungen für Zuschauer (Kapazität, Bereiche)
  - o Art und Weise der Dokumentation der Anwesenheit
  - o Für Zuschauer wird im Eingangsbereich das Hygienekonzept und dessen Verbindlichkeit klar beschrieben sein

### 2. Persönliche Hygiene, Empfehlung zu Maßnahmen vor, während und nach dem Training/Wettkampf

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) wird auf jeden Fall der Zutritt nicht gestattet. Das wird bei einer Einlasskontrolle kontrolliert und sichergestellt!
- Mindestabstand 1,5 zu anderen Personen einhalten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, Mund, Augen und Nase berühren
- Untereinander keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc.
- Gegenstände wie Gläser, Trinkbecher nicht mit anderen Personen teilen.
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Vor dem Betreten des Wettkampfortes oder des Schützenhauses müssen immer die Hände desinfiziert werden.
- Mund und Nasenschutz müssen gem. gültiger Verordnung getragen werden. Während des Wettkampfes sind die Schützen davon befreit.
- Alle Anwesenden, Mitglieder, Gastvereine tragen bei der Umsetzung der Maßnahmen durch Ihr verantwortungsbewusstes Verhalten dazu bei, dass die Vorgaben eingehalten werden. Des Weiteren ist von jedem Mitglied, Schützen, Zuschauers der Name und Kontaktdaten in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Das wird durch den Veranstalter gewährleistet und durch einen Hygienebeauftragten sichergestellt.
- Den Anweisungen des Hygiene-Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

### **3. Eingangsbereich, Flure, Umkleidekabinen, Außenbereich, Zuschauertribüne**

- Die Türklinken, Fenstergriffe und Lichtschalter werden täglich 2x desinfiziert. Desinfektionstücher mit Flächendesinfektion stellt der Veranstalter
- Fenster und Türen werden, soweit es geht zur ständigen Durchlüftung genutzt
- Jeder, der den Wettkampfort betritt, muss einen Mundschutz tragen. Jeder muss beim Betreten des Wettkampfortes seine Hände desinfizieren (Desinfektionsmittel stellt der Veranstalter). Das ist auch nach dem Gang aufs WC immer zu wiederholen.
- in allen Gangbereichen muss zudem von allen Anwesenden ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Alle Gerätschaften und die Oberflächen des Schießstandes sind nach Gebrauch und vor jedem neuen Wettkampf mit Flächendesinfektion zu reinigen (Mittel stellt der Veranstalter)
- Im Außenbereich gelten die üblichen Abstandsregeln
- Im Zuschauerbereich sind ebenfalls die gültigen Abstandsregelungen einzuhalten!
- das Durchmischen von Mannschaften in den Umkleidekabinen wird durch einen Zeitplan vermieden
- Während den Begegnungen dürfen keine persönlichen Gegenstände in den Kabinen bleiben

### **4. Schießbetrieb und Kampfgericht**

- Die Schützen müssen in Schießbekleidung den Stand betreten, umziehen auf dem Stand ist nicht erlaubt.
- Die aktiven Schützen werden von den Zuschauern getrennt
- Auf Gruß und Jubelrituale sowie Begrüßung/Verabschiedung mit Körperkontakt soll verzichtet werden
- Die Mannschaften sollen zeitversetzt den Stand betreten bzw. über separate Zugänge
- Die Kampfrichter müssen am Kampfrichtertisch die Abstandsregeln einhalten, wodurch ein größerer Tisch notwendig ist
- Trainer, Schützen oder Teambetreuer die zum Kampfrichter Tisch müssen, haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen vor dem Betreten des Schießstandes sollten sich die Schützen, Trainer und Mannschaftsbetreuer die Hände waschen oder desinfizieren
- die Mannschaftsbereiche sind nach dem Wettkampf schnellstmöglich und in einem sauberen Zustand zu verlassen (persönliche Gegenstände oder Müll sollen nicht im Mannschaftsbereich bleiben, damit dieser für die nächste Mannschaft gereinigt werden kann)
- Mannschaftsbesprechungen sollen nicht in den Kabinen, sondern in freien offenen Bereichen stattfinden

### **5. Hygiene Sanitärbereich**

- Auf den Toiletten sind folgende Maßnahmen notwendig: Das WC nach Möglichkeit nur einzeln betreten. Es muss immer ein Mund Nasenschutz getragen werden.
- Sanitärbereiche für Zuschauer und aktive Schützen sollten voneinander getrennt sein
- Es dürfen nur Einmal-Handtücher verwendet werden. Nach dem Toilettengang immer die Hände desinfizieren. Tücher stellt der Veranstalter.



## **6. Infektionsschutz in Schiessstätten und Reinigung**

- Beim Verlassen des Schießstandes ist ein Mund Nasenschutz zu tragen.
- Die Häufigkeit der Reinigung von Oberflächen, Böden und die Entleerung von Mülleimern, richtet sich nach der Anzahl der anwesenden Personen.
- Die Tische sind grundsätzlich nach Benutzung zu desinfizieren
- Reinigungstücher zur Desinfektion werden aufgestellt, so dass jeder Zuschauer die Möglichkeit hat selbst zu desinfizieren. Zusätzlich werden vom Hygienebeauftragten die Tische in regelmäßigen Abständen desinfiziert.

## **7. Meldepflicht**

- Das Auftreten einer Infektion in den Teilnehmergruppen mit dem Corona-Virus ist unverzüglich dem verantwortlichen zu melden. Das gilt auch für das gesamte Personal des Veranstalters.
- Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes, ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Vereinen dem Gesundheitsamt zu melden.
- Die persönlichen Daten werden nach 3 Wochen wieder gelöscht bzw. vernichtet.

## **8. Hausrecht**

- Personen, die sich nicht an das Hygienekonzept halten, oder sich diesem widersetzen ist der Zutritt zur Wettkampfstätte zu verwehren bzw. müssen die Wettkampfstätte verlassen. Im Notfall muss der Verein oder der Wettkampfstättenbetreiber hier sein (übertragenes) Hausrecht ausüben und dabei auch die Ordnungsbehörden/Polizei zur Hilfe rufen.